

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 44

MONTAG, DEN 12. SEPTEMBER

1955

### Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf,  
Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf.<sup>1</sup>

Vom 6. September 1955.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 sowie der hamburgischen Gesetze vom 22. Juli 1948 und vom 20. Dezember 1954 (Reichsgesetzblatt I 1935 Seite 821, 1936 Seite 1001, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 67, 1954 Seite 155) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die in den Landschaftsschutzkarten der Freien und Hansestadt Hamburg am 30. Januar 1955 mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarten gelten als Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung bei der Kulturbehörde (Naturschutzamt) zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

1. In diesem Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung des Naturschutzamtes.
2. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:
  - a) für die Errichtung neuer Bauten aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, darunter Wochenendhäuser, Tankstellen und Verkaufsbuden, sowie für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
  - b) für den Bau von Starkstromleitungen, Straßen, Parkplätzen, für die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, für die Vornahme von Grabungen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
  - c) für das Ablagern von Müll, Schutt, Abraum und Abfällen aller Art;
  - d) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen;

- e) für das Roden, das Abbrennen und das Beschädigen der vorhandenen Hecken, die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für das Austrocknen schutzwürdiger Teiche und Tümpel;
  - f) für die Ausföhrung von Kahlschlägen ohne Berücksichtigung des natürlichen Landschaftsbildes;
  - g) für das Ziehen anderer als in § 4 Buchstabe c genannter Nutzungen;
  - h) für das Einbringen von Pflanzen und Tieren, mit Ausnahme von Kulturpflanzen und Haustieren, in landwirtschaftlich genutztes Gelände und in Gärten.
3. Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung des Naturschutzamtes zu beseitigen, sofern dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 3

1. Im Landschaftsschutzgebiet ist verboten:
- a) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen sowie jedes die Ruhe der Natur und den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere das Lärmen, das unbefugte Feueranmachen, das Wegwerfen von Abfällen und die Beeinträchtigung des Geländes oder des Naturgenusses auf andere Weise;
  - b) die Entnahme wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile (Schmuckreisig) zu gewerblichen Zwecken, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern und dergleichen auf Grund behördlich ausgestellter Erlaubnisscheine;
  - c) freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten oder Puppen, besonders von Waldameisen, Larven, Eier oder Nester fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blut-saugende Insekten.
2. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen auf Antrag vom Naturschutzamt genehmigt werden.

## § 4

Unberührt bleiben

- a) die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 181);
- b) die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103);
- c) die Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- e) die behördlichen Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- f) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb der forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen im Sinne der §§ 21 bis 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des hamburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 1954 verfolgt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. September 1955.